

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
EINREICHPROJEKT 2015 gemäß §24f Abs.9 UVP-G 2000

ZWEGLEISIGER AUSBAU DER POTTENDORFER LINIE
Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) - Wr. Neustadt
Abschnitt Ebreichsdorf
km 20,4 - km 31,0

Forsttechnisches Gutachten

Auftraggeber:

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Gruppe Schiene, Abteilung IV/ Sch 2
Radetzkystraße 2
A - 1031 Wien
Mag. Michael Andresek

Sachverständiger:

DI Martin Kühnert
Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft
Allg. beeid. und gerichtl. zert. Sachverständiger für
Forstwirtschaft
Wattmanngasse 27/1, A-1130 Wien

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Auftragserteilung	3
1.2	Inhalte des Gutachtens	3
1.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
1.4	Lokalausweis	5
2	BEFUND	7
2.1	Zusammenstellung der beantragten Rodedflächen	7
2.2	Fremde Rechte	8
2.3	Anrainer im Sinne des § 19 Abs 2 Z 4 ForstG idgF	8
2.4	Naturräumliche Voraussetzungen	8
2.5	Beschreibung der Waldflächen	9
2.6	Waldfunktionen	10
2.7	Sonstige forstlich relevante rechtliche Festlegungen	11
2.8	Waldausstattung und Waldflächendynamik	11
2.9	Waldausstattung und Waldflächendynamik	11
3	FORSTFACHLICHES GUTACHTEN	14
3.1	Öffentliches Interesse an der Walderhaltung	14
3.2	Öffentliches Interesse am Rodungszweck	14
3.3	Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen	15
3.4	Auswirkungen der Rodungen auf benachbarte Waldbestände	17
3.5	Ersatzleistungen (Kompensationsmaßnahmen für Dauerrodungen)	18
3.6	Schlussfolgerungen	18
4	BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN	19
5	QUELLENVERZEICHNIS	21
6	FRAGENBEANTWORTUNG	22
7	ANHANG	26
7.1	Anhang 1 – Verzeichnis der befristeten Rodungen	26
7.2	Anhang 2 – Verzeichnis der dauernden Rodungen	28

1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Die Pottendorfer Linie ist definiert als Hochleistungsstrecke gem. §1 Abs 1 HIG (Hochleistungsstreckengesetz).

Der Bereich der Pottendorfer Linie ist ein Teil der Südstrecke und Teil des Baltisch-Adriatischen Korridors (corenetwork der Europäischen Union). Daher ist der beantragte Streckenabschnitt auch Hochgeschwindigkeitsstrecke nach den TEN-Richtlinien der Europäischen Union (Verordnung Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dez.2013).

Somit ist gemäß § 23b Abs 1 Z1 UVP-G 2000 eine UVP durchzuführen, da dies der Neubau eines Abschnittes einer Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke darstellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen eines Grundsatzgenehmigungsverfahrens gemäß §§ 23b Abs. 1 in Verbindung mit 24 Abs 1 UVP-G 2000 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführt,

1.1 Auftragserteilung

Das vorliegende Forsttechnische Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens erstellt.

1.2 Inhalte des Gutachtens

Das „Forsttechnische Gutachten“ besteht aus folgenden Teilbereichen:

Befund

- *Zusammenstellung der beantragten Rodeflächen*
- *Fremde Rechte*
- *Anrainer im Sinne des §19 ForstG idgF*
- *Naturräumliche Voraussetzungen*
- *Waldfunktionen und sonstige forstrechtliche Festlegungen*
- *Waldausstattung*
- *Beschreibung der Rodeflächen*
- *Gefährdungen des Waldes*

Forstfachliches Gutachten

- *Öffentliches Interesse an der Walderhaltung*
- *Öffentliches Interesse am Rodungszweck*
- *Auswirkungen auf die Waldausstattung und die Waldfunktionen*
- *Deckungsschutz*
- *Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung, waldverbessernde Maßnahmen)*

Von den **vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen** dienen insbesondere die folgenden als Grundlagen zur Erstellung des „Forsttechnischen Gutachtens“:

- *Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), Einlage 401*
- *Maßnahmenplan, Einlage 402*
- *Umweltfachbeitrag Forstwesen und Waldökologie, Einlage 540*

- Umweltfachbeitrag Forstwesen und Waldökologie, Lageplan Ist-Zustand, Einlage 541
- Unterlagen gem. ForstG, Rodungsantrag Bericht, Einlage 303
- Unterlagen gem. ForstG, Rodungspläne, Einlagen 304 - 308
- Unterlagen gem. HIG, Parteienverzeichnis gem. Forstgesetz, Einlage 309

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft den zweigleisigen Ausbau der Pottendorfer Linie zwischen Münchendorf (ca. km 20,4) und dem Bahnhof Wampersdorf (km 31).

Im Bereich der Bahnkilometer 20,4 bis km 22,9 (Umgebung Münchendorf) erfolgt ein bestandsnaher Ausbau der bestehenden Strecke.

Eine Neutrassierung der Umfahrung Ebreichsdorf erfolgt im Bereich der Kilometer 22,9 bis 29,9.

Ein weiteres wichtiges Element des Projektes ist die Einbindung des Bahnhofes Wampersdorf von km 29,9 bis 31,0.

Geplante Baumaßnahmen:

- zweigleisiger Ausbau im gesamten Streckenabschnitt;
- bestandsnaher Ausbau mit Linienverbesserung zur Geschwindigkeitserhöhung auf eine Maximalgeschwindigkeit von 200 km/h vom Bahnhof Münchendorf (km 20,4) bis km 22,9;
- Neubau zwischen den Ortsteilen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf von km 22,9 bis km 30,13 in halbhoher Lage mit einer Maximalgeschwindigkeit von 200 km/h;
- Umbau des Nordkopfes des Bahnhofs Wampersdorf auf schnellere Weichenverbindungen und eine Maximalgeschwindigkeit von 160 km/h bis km 31,0 unter leichter Verschiebung des Streckengleises nach Gramatneusiedl Richtung Osten;
- neuer Unter- und Oberbau;
- Errichtung von Entwässerungsanlagen (Bahngräben, Drainagen, Versitzbecken);
- Niveaufreie Querungen von Verkehrswegen (Über- und Unterführungen von Straßen und Wegen);
- Gewässerquerungen unter Anpassung der lichten Maße auf die aktuellen Erfordernisse;
- Auflassung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen querender Straßen und Wege mit der Pottendorfer Linie; Erneuerung der Sicherungsanlagen, der Telekommunikationsanlagen und der elektrischen Anlagen (alle Weichen werden fern bedient und mit elektrischer Weichenheizung ausgerüstet);
- Errichtung der erforderlichen technischen Räume für Leit- und Systemtechnik (LS), Telekom (TK) und Energie (EN);
- Errichtung von Lärmschutzwänden im Beeinflussungsbereich von Wohngebäuden;
- Anpassung bzw. Neuerrichtung von Rad- und Wirtschaftswegen;
- Errichtung des neuen viergleisigen Überholbahnhofs Ebreichsdorf zwischen den Ortsteilen Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf mit 2 Inselbahnsteigen und niveaufreien Bahnsteigzugängen;
- Errichtung eines Bahnhofsvorplatzes für Park & Ride, Bike & Ride und Autobusse westlich des neuen Bahnhofs Ebreichsdorf;
- neue Straßenverbindung zwischen B 60 und L 150 zur Erschließung des Bahnhofsvorplatzes und der Park & Ride Anlage;
- neue Oberleitung samt erforderlicher Ergänzungen im Bahnhof Wampersdorf.

1.4 Lokalausgleich

Das Projektgebiet und die beantragten Rodeflächen wurden zuletzt am 21.09.2015 vor Ort besichtigt (Fotodokumentation in Abb. 1 – 4). Die Aktualität der Einreichunterlagen konnte bestätigt werden.



Abbildung 1: Ackerflächen mit Windschutzanlage im nördlichen Teil des Untersuchungsraums



Abbildung 2: Waldsaum am Kalten Gang im nördlichen Teil des Untersuchungsraums



Abbildung 3: Waldbestände im Bereich Piestingquerung im mittleren Teil des Untersuchungsraums



Abbildung 4: Neubewaldung im Bereich der Bahnkreuzung mit der B16 im südlichen Teil des Untersuchungsraums

2 BEFUND

Die Projektwerberin (ÖBB Infrastruktur AG) hat als zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 (3) ForstG idGF Zuständige die Antragsunterlagen gem. § 19 (2) ForstG idGF (Einreichprojekt, Unterlagen gem. Forstgesetz, Rodungsantrag Bericht (Einlage 303), Rodungspläne (Einlagen 304 – 308) und Parteienverzeichnis gem. Forstgesetz (Einlage 309) vorgelegt, die als Grundlage für die Befunderstellung herangezogen wurden. Der Rodungsantrag wurde für die in Kap. 2.1 in Tabellenform aufgelisteten Grundflächen eingebracht.

2.1 Zusammenstellung der beantragten Rodeflächen

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten folgende Teile:

1. Rodungsantrag - Bericht:

Technischer Bericht mit Rodungs- und Anrainerverzeichnis, Angaben zu Rodungsflächen, fremden Rechten und Ersatzmaßnahmen, einer Begründung des Rodungszwecks und Grundbuchsauszügen der Rodungsflächen (Einlage 303)

2. Detaillagepläne der Rodungsflächen:

Lagepläne der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen im M 1 : 2.000 auf Kataster- und Orthophotobasis (Einlagen 304 - 308)

3. Rodungsverzeichnis (Auflistung der betroffenen Grundstücke und Grundeigentümer):

Zusammenstellung der befristeten und dauernden Rodungsflächen, Angabe der Rodungsflächen je Grundstück (bezogen auf den aktuellen Katasterstand), Einlagezahl, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde und Eigentümer (Tabellen in Einlage 303)

4. Grundbuchsauszüge Rodungsflächen:

Abfragedatum:16.04.2015, (Anhang 1 zu Einlage 303)

5. Anrainerverzeichnis:

Verzeichnis benachbarter Grundstücke (Tabellen in Einlage 303, Rodungsantrag sowie in Einlage 309, Parteienverzeichnis gem. Forstgesetz)

6. Darstellung der geplanten Ersatzaufforstungsflächen bzw. Vorzugsflächen für Ersatzaufforstungen:

Planliche Darstellung der vorgeschlagenen Ersatzaufforstungen (Rodungspläne, Einlagen 304 - 308)

Beantragte Rodeflächen

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Gesamtfläche der beantragten befristeten und dauernden Rodungen je Katastralgemeinde. Die grundstückswise Zusammenstellung der beantragten Rodeflächen ist in Anhang 1 (befristete Rodungen) und in Anhang 2 (dauernde Rodungen) des Forsttechnischen Gutachtens enthalten.

Bei Verwirklichung des Vorhabens beträgt das gesamte Ausmaß der beantragten Waldflächeninanspruchnahme:

- befristete Rodungen: im Gesamtausmaß von 4.784 m² (rd. 0,48 ha) auf Grund von befristeten Flächeninanspruchnahmen von Wald in der Bauphase
- dauernde Rodungen im Gesamtausmaß von 21.199 m² (rd. 2,12 ha) auf Grund der dauernden Flächeninanspruchnahmen von Wald durch die Anlage in der Betriebsphase

Das Gesamtausmaß der beantragten Rodungen beträgt damit 25.983 m² (rd. 2,60 ha).

Katastralgemeinde	befristete Rodung (m ²)	permanente Rodung (m ²)
Bezirk Mödling		
KG Münchendorf	288	1.067
Bezirk Baden		
KG Trumau	1.533	7.082
KG Ebreichsdorf	1.533	6.991
KG Unterwaltersdorf	-	13
KG Weigelsdorf	823	1.628
KG Wampersdorf	607	2.544
KG Schranawand	-	1.874

Tabelle 1: Befristete und dauernde Rodungen in den Katastralgemeinden (Quelle: Rodungsantrag)

2.2 Fremde Rechte

Fremde Rechte auf jenen Grundstücken, auf denen die beantragten Rodeflächen liegen, betreffen meist Dienstbarkeiten der Duldung, Errichtung, des Bestandes und des Betriebs von Leitungen oder des Gehens und Fahrens. Sie sind in den Grundbuchsauszügen in Einlage 303 (Rodungsantrag, Anhang 1) angeführt.

Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsrechte (Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte, besondere Felddienstbarkeiten) sind nicht bekannt.

2.3 Anrainer im Sinne des § 19 Abs 2 Z 4 ForstG idGF

Benachbarte Grundstücke sind im Anrainerverzeichnis in Einlage 303 (Rodungsantrag - Bericht) in Kap. 5.3 aufgelistet.

2.4 Naturräumliche Voraussetzungen

Die naturräumlichen Voraussetzungen sind in den Einreichunterlagen (Umweltfachbeitrag Forstwesen und Waldökologie, Einlage 540) ausführlich beschrieben.

Das Projektgebiet liegt im südlichen Wiener Becken. Auf der planaren Höhenstufe von ca. 190 m üA. wird intensiver Ackerbau betrieben. Größere zusammenhängende Waldflächen finden sich westlich des Kalten Ganges und in der Leithaniederung außerhalb des Untersuchungsraumes.

Der Untersuchungsraum liegt nach Kilian et al. (1994) im Wuchsgebiet 8.1 „Pannonisches Tief- und Hügelland“. Das Klima des Wuchsgebietes ist pannonisch-subkontinental, trocken-warm mit mäßig kaltem, schneearmem Winter. Sommerliche Trockenperioden sind häufiger als in allen anderen Wuchsgebieten. Ebenso kommen häufig austrocknende SO-Winde vor. Die Jahresniederschläge sind mit 450 bis 700 mm die niedrigsten in Österreich; das Sommer-Maximum ist ausgeprägt.

Der Raum liegt geologisch im Wiener Becken, einem Einbruchs- und Sedimentbecken, das Untersuchungsgebiet im Landschaftsraum der Feuchten Ebene, die durch wasserdurchlässige Böden und hoch anstehendes Grundwasser gekennzeichnet ist. Daher sind grundwassernahe, schwere Böden, insbesondere Gley und Feuchtschwarzerde, verbreitet. Neben den genannten Bodentypen sind bereichsweise noch Anmoor und Niedermoor verbreitet.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraums sind hauptsächlich Tschernoseme vorhanden; im überwiegenden Teil des Untersuchungsraumes dominiert kalkhaltige Feuchtschwarzerde mit mittlerer bis tiefer Gründigkeit. Im Bereich der Flüsse befinden sich kalkhaltige Auböden und Anmoore. Die vorwiegende Humusform ist Mull.

Die oft kräftigen Winde haben austrocknende Wirkung und führen vor allem im Frühjahr bei fein aufgefrorener Frostgare sowie im Spätsommer und Herbst nach Aberntung der Felder zur Abtragung und Verblasung der Bodenkrume („Flugerde“).

Die Bodenwasserhaushaltsverhältnisse schwanken je nach Bodenart und Grundwasserflurabstand zwischen wechselfeucht und nass bis eher trocken. Als Bodenart überwiegen Schluffe, lehmige Schluffe, schluffige Lehme und Lehm. Die Böden werden überwiegend als meist stark kalkhaltig eingestuft; demnach ist auch die Bodenreaktion als neutral bis alkalisch zu bezeichnen. Die Böden sind überwiegend als hochwertiges Ackerland eingestuft. Erosionsgefährdung ist bei Ackernutzung vor allem durch Wind gegeben.

Kollin-planar herrschen im südlichen Wiener Becken Zerreichen- Traubeneichenwälder sowie wärmeliebende Eichen-Hainbuchenwälder vor. Laubmischwälder mit Eschen, Sommerlinde, Bergahorn und Bergulme sind nur selten vorhanden. Entlang der Flüsse und Bäche finden sich verschiedene Auwälder aus Silberweiden, Silberpappeln, Grauerlen, kleinflächig auch Hartholzauwälder mit Esche, Stieleiche, Feldulme und Flatterulme; entlang kleinerer Bäche befinden sich auch Eschen-, Schwarzerlen- und Bachauwälder.

Die potentielle Vegetation im Untersuchungsraum wird aus Eichenwäldern und auf feuchten Standorten aus Eschen-Schwarzerlenwäldern gebildet.

2.5 Beschreibung der Waldflächen

Die Waldflächen im Untersuchungsraum wurden in den Einreichunterlagen im Umweltfachbeitrag „Forstwesen und Waldökologie“ (Einlage 540) ausführlich beschrieben und im Lageplan „Forstwesen und Waldökologie – Ist-Zustand“ (Einlage 541) verortet. Insgesamt wurden 69 einzelne Waldbestände im Untersuchungsraum beschrieben. Auf Basis der Ergebnisse der Bestandeskartierung wurden 4 verschiedene Bestandestypen ausgeschieden, wobei nach der Gehölzartenzusammensetzung in edellaubbaumreiche, hartholzreiche sowie gemischte Laubwaldtypen unterschieden wurden, die größtenteils in Windschutzanlagen anzutreffen sind. Weiters wurden die naturnahen, weichholzdominierten gewässerbegleitenden Waldbestände als eigener Bestandestyp ausgeschieden.

Die von Rodungen betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Trasse sind im Forstrechtlichen Einreichoperat, Rodungsantrag – Bericht (Einlage 303) beschrieben. Beim Lokalausweis wurde festgestellt, dass die Beschreibungen den Verhältnissen vor Ort im Wesentlichen gut entsprechen und ausreichende Aktualität aufweisen.

Von Rodungen betroffen sind vorwiegend Windschutzgürtel, gewässerbegleitende Waldstreifen und Kleinwaldflächen; zusammenhängende Waldflächen sind nur im Bereich westlich der Querung der Piesting von projektbedingten Durchschneidungen betroffen. Der Waldbestand entlang der Piesting besteht vorwiegend aus natürlichen Auwaldbaumarten wie Esche, Pappel und Weide; weiters kommen auch Hainbuchen und verschiedene Ahornarten (v.a. Feldahorn, Spitzahorn) vor.

Die betroffenen Windschutzgürtel und Kleinwaldflächen sind wegen des höheren Anteils an Pionierhölzern und Neophyten und ihres in der Regel geringen Alters und künstlichen Bestandesaufbaus als nur bedingt naturnah einzustufen, während die gewässerbegleitenden Waldstreifen naturnahe Bestände mit nur geringem Anteil standortfremder Baumarten aufweisen.

2.6 **Waldfunktionen**

Allgemeines

Im Waldentwicklungsplan (WEP) wird unter anderem die Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in den jeweiligen Funktionsflächen ausgewiesen:

Schutzwirkung:

Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen, Erhaltung der Bodenkraft gegen Erosion (1. Wertziffer)

Wohlfahrtswirkung:

Einfluss des Waldes auf die Umwelt (Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser) (2. Wertziffer)

Erholungswirkung:

Wirkung des Waldes als Erholungsraum (3. Wertziffer)

Die Leitfunktion ist in der Regel die Nutzwirkung des Waldes, außer in jenen Fällen, wo überwirtschaftliche Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 belegt sind. Bei Ausweisung mehrerer überwirtschaftlicher Waldfunktionen mit der Wertziffer 3 gilt hinsichtlich der Leitfunktion Schutzfunktion > Wohlfahrtswirkung > Erholungswirkung.

Waldfunktionen lt. Waldentwicklungsplan (WEP)

Die in den rechtskräftigen Waldentwicklungsplänen (WEP) Mödling und Baden ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum großteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkung und eine geringe Wertigkeit der Erholungswirkung. Nur die Waldflächen auf Auböden entlang der Fische wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fische jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion wird im WEP mit der Erosionsgefahr durch Wind und Flugerdeböden begründet, die Wohlfahrtswirkung mit dem Klimaausgleich sowie der Windreduktion und der Feuchtigkeitsabgabe. Die mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion für die Waldflächen entlang der Fische ergibt sich aus der überwiegend mäßigen Gefahr durch Winderosion, da Auböden weniger anfällig gegenüber Winderosion sind, als die sonst weit verbreiteten Tschernoseme und Feuchtschwarzerden.

Die Erholungswirkung der Waldflächen im Untersuchungsraum ist durchwegs als gering einzustufen, da für die Erholungsnutzung geeignete, größere zusammenhängende Waldflächen mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Wanderwege) fehlen.

Waldfunktionen vor Ort

Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Die zahlreichen Windschutzanlagen stellen bereits ex lege Schutzwälder dar. Auch für die anderen Bestände, die auf Tschernosemen und Feuchtschwarzerden stocken, ist eine Schutzwaldeigenschaft nach § 21 ForstG gegeben. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtswirkung ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes in einem stark unterbewaldeten Gebiet begründet.

Nur im Bereich des Bahnübergangs der B16 südlich von Ebreichsdorf stockt ein lückiger, noch junger Pionierbestand (Neubewaldung auf einem ehemaligen Parkplatz), der die überwirtschaftlichen Waldfunktionen nur eingeschränkt erfüllen kann. Für diesen Bereich wird die Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkung als mittel eingestuft.

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung:

Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass 2008 des BMLFUW).

2.7 Sonstige forstlich relevante rechtliche Festlegungen

Bannwälder, Erholungswälder

Im engeren Untersuchungsraum sind keine erklärten Bann- oder Erholungswälder ausgewiesen.

Alpenkonvention

Da das Projektgebiet außerhalb des von der Alpenkonvention erfassten Gebietes liegt, sind auch das Bergwald- und Bodenschutzprogramm der Alpenkonvention auf die vom Vorhaben betroffenen Waldflächen nicht anwendbar.

2.8 Waldausstattung und Waldflächendynamik

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist durchwegs gering bis sehr gering und jedenfalls als nicht ausreichend einzustufen; der Waldanteil in den vom Vorhaben betroffenen Katastralgemeinden liegt zwischen 2 und 17%.

Die Waldflächendynamik ist meist positiv; in den Gemeinden des Untersuchungsraumes ergab sich im Zeitraum von 1984 – 2003 ein Zugang von Waldflächen (12 % bis 29 %), lediglich in der Gemeinde Pottendorf kam es zu einem leichten Abgang von ca. 2 %.

2.9 Waldausstattung und Waldflächendynamik

Biotische und abiotische Einflüsse und Schäden

Die Wildschadensituation ist im Umweltfachbeitrag „Forstwesen und Waldökologie“ (Einlage 540) ausreichend beschrieben. Die Beschreibung der Situation bei den sonstigen potentiellen biotischen und abiotischen Schadeinflüssen wird an dieser Stelle ergänzt.

Als wesentliche abiotische Einflüsse mit Schadauswirkungen sind klimatische Einflüsse, Trockenperioden und Spätfröste, zu nennen. Überdurchschnittliche Trockenheit führte in den letzten Jahren zu Kronenverlichtungen und Beeinträchtigung der Resistenz, die zum Teil großflächigen Auswirkungen auf die Waldbestände, insbesondere bei Kiefer und Eichen, hatten. Von Spätfrösten sind vor allem die Eichen betroffen, mit Auswirkungen auf die Zuwächse und die Vitalität dieser Baumart.

Wildschäden

Im Wildschadensbericht 2010 (erstellt vom Lebensministerium gemäß §16 Abs. 6 Forstgesetz 1975) sind Art und Ausmaß der Waldverwüstungen und insbesondere der flächenhaften Gefährdungen des Bewuchses durch Wild, die Gutachtertätigkeit der Forstbehörden und die Maßnahmen der Jagdbehörden sowie deren Erfolg, gegliedert nach Bundesländern, dargelegt.

Den Bezirk Baden betreffend wird im Wildschadensbericht festgehalten, dass Wildschäden punktuell zwar vorhanden sind, jedoch keine flächenhafte Gefährdung durch jagdbare Tiere aufgetreten ist. Vom Bezirk Mödling fällt nur die Gemeinde Münchendorf in den Untersuchungsraum. Im Wildschadensbericht werden Verbisschäden (Keimlingsverbiss, Entmischung) und vereinzelt Fegeschäden durch Rehwild genannt.

Die Schwarzwildbestände haben lt. Wildschadensbericht im gesamten Betrachtungsraum in den vergangenen Jahren stark zugenommen, wodurch es vermehrt zu Schäden in der Landwirtschaft gekommen ist. Durch die Intensivierung der Bejagung im Vergleich zu Vorjahren haben sich die Meldungen über Schäden im Jahr 2010 lt. Wildschadensbericht erstmals verringert.

Vorbelastung durch Luftschadstoffe

Auf die Vorbelastungen des Waldes durch Luftschadstoffe wird zwar im Umweltfachbeitrag „Forstwesen und Waldökologie“ (Einlage 540) nicht im Detail eingegangen. Die Immissionswerte der Vorbelastung sind jedoch im Umweltfachbeitrag „Luft und Klima“ (Einlage 520) der Einreichunterlagen ausführlich, nachvollziehbar und für die ggst. Prüfung ausreichend beschrieben.

Stickstoffoxide (NO_2 , NO_x)

Die Richtwerte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für Stickstoffdioxid (NO_2) zum Schutz der Vegetation (HMW 200 $\mu g/m^3$, TMW 80 $\mu g/m^3$, JMW 30 $\mu g/m^3$) wurden im Beobachtungszeitraum 2011 – 2014 an allen in der oder in der Nachbarschaft der Region südliches Wiener Becken betriebenen Luftmessstellen (Wiener Neustadt, Bad Vöslau, Mödling, Eisenstadt, Stixneusiedl) eingehalten.

An der verkehrs- und siedlungsfernen Messstelle Stixneusiedl liegen auch die Vorbelastungswerte der Summe der Stickoxide (NO_x) mit Jahresmittelwerten (JMW) zwischen 15 und 17 $\mu g/m^3$ weit unter dem Vegetationsgrenzwert. Aber auch an den städtisch geprägten Messstellen Wiener Neustadt und Bad Vöslau wurden die für Hintergrundgebiete geltenden Grenz- und Zielwerte der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation eingehalten. Nur an den städtischen Messstellen Mödling und Eisenstadt lag der NO_x -Jahresmittelwert geringfügig über dem Hintergrundgrenzwert. Die regionale NO_x -Grundbelastung wurde im Umweltfachbeitrag „Luft und Klima“ für den Untersuchungsraum mit 20 $\mu g/m^3$ (JMW) und damit weit unter dem Grenzwert für Hintergrundgebiete liegend angenommen, was angesichts der regionalen Messdaten als plausibel erachtet wird.

Schwefeldioxid (SO_2)

Für Schwefeldioxid (SO_2) gelten die Grenzwerte der 2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (max. HMW 140 $\mu g/m^3$, 97,5-Perzentil der HMW 70 $\mu g/m^3$, TMW 50 $\mu g/m^3$), wobei hier die strengsten Sommer-Grenzwerte für Wälder mit mind. 5% Nadelholzanteil herangezogen wurden. In Hintergrundgebieten gelten die Grenzwerten der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme (JMW 20 $\mu g/m^3$, WMW 20 $\mu g/m^3$).

Die Grenzwerte der 2. VO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen wurden in den Jahren 2011 – 2014 an allen betrachteten Messstellen eingehalten, nur an der Messstelle Wiener Neustadt lag das maximale Halbstundenmittel im Jahr 2014 mit 209 $\mu g/m^3$ über dem forstgesetzlichen Grenzwert von 140 $\mu g/m^3$. Es dürfte sich hier aber um ein Einzelereignis gehandelt haben, denn der 97,5-Perzentil-Wert lag im Jahr 2014 an der Messstelle Wiener Neustadt mit 10 $\mu g/m^3$ weit unter dem Grenzwert (70 $\mu g/m^3$). Die Jahres- und Wintermittelwerte lagen auch an den städtischen Messstellen mit 2 - 5 $\mu g/m^3$ weit unter den für Hintergrundgebiete geltenden Grenzwerten der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme.

Ozon (O₃)

Generell ist in ländlichen Gebieten Ostösterreichs mit einer höheren Ozonbelastung zu rechnen als in Städten (obwohl dort die Vorläufersubstanzen für Ozon emittiert werden), da aufgrund der höheren Immissionskonzentrationen von Reaktionspartnern des Ozon in Städten und verkehrsnahen Gebieten laufend ein Ozonabbau stattfindet.

An den Messstellen Wiener Neustadt, Bad Vöslau, Himberg und Stixneusiedl wurde im 5-Jahres-Mittel 2009 - 2013 der AOT40-Zielwert für die kumulative Ozonbelastung zum Schutz der Vegetation (18.000 µg/m³.h) mit Werten zwischen rd. 19.300 und 20.000 µg/m³.h überschritten; an den städtischen Messstellen Mödling und Eisenstadt wurde der Zielwert eingehalten. Diese Situation ist für ganz Ostösterreich typisch. Insgesamt ist für die Region von einer - gemessen an den Zielwerten zum Schutz der Vegetation - erhöhten Ozonbelastung auszugehen, die in den letzten Jahren aber einen abnehmenden Trend aufwies. Zu möglichen Schäden an der Vegetation ist aber anzumerken, dass historische Messungen bereits in den 1930er Jahren Ozonkonzentrationen ergeben haben, die über den heutigen Wirkungsschwellenwerten für empfindliche Pflanzen liegen. Ozonempfindliche Arten dürften demnach schon in vorindustrieller Zeit einem Ozonstress ausgesetzt gewesen sein.

Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen

Für die Region Wiener Becken und Umland liegen Werte für Staubbiederschlag und Deposition von Blei und Cadmium, sowie zum Teil auch für Kupfer und Zink von mehreren Messstellen in Wien und Umgebung vor, die im Umweltfachbeitrag „Luft und Klima“ im Detail angeführt wurden.

Die Werte der Schwermetalldeposition lagen weit unter den jeweiligen Grenzwerten des IG-L und der ForstG. Die Werte für Staubbiederschlag lagen ebenfalls deutlich unter dem Grenzwert des IG-L.

Vergleichsdaten aus einer Messung an der autobahnnahen Messstelle Biedermannsdorf (A2 – DTV 114.000 Kfz/24h) zeigen, dass auch in verkehrsnahen Bereichen die Werte weit unter den Grenzwerten liegen. Es ist daher auch für den Untersuchungsraum derzeit überall mit einer Einhaltung der Grenzwerte zu rechnen.

Deposition von Stickstoffverbindungen

Hinsichtlich Stickstoffeintrag ist nach Messdaten aus Wolkersdorf, aus der Lobau und aus Bad Vöslau von einer Grundbelastung von ca. 14,5 kg/ha.a im Wald und ca. 11 kg/ha.a auf Wiesen und Ackerflächen auszugehen, womit der Critical loads - Richtwert der WHO für Laubwälder (20 kg/ha.a) deutlich unterschritten wird. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei den betroffenen Böden um Auböden und Tschernoseme mit natürlicherweise hohem Stickstoffumsatz handelt, ist die Vorbelastung als gering einzustufen.

Hinsichtlich Schwefeleintrag ist von einer Grundbelastung von ca. 5,7 kg/ha.a im Wald und ca. 4,8 kg/ha.a auf Wiesen und Ackerflächen auszugehen. Da keine Grenzwerte für Schwefeldepositionen existieren, wird zur Beurteilung der Vorbelastung auf die Richtwerte der WHO (1995) zurückgegriffen. Für den Schwefeleintrag lassen sich äquivalente Richtwerte aus den Critical loads - Werten für den Säureeintrag ableiten. Nach Smidt (2002) reichen die Werte von unter 3 kg S/ha.a für saure Granite und Quarzite bis über 32 kg S/ha.a für Kalkstein und Mergel. Für das südliche Wiener Becken, wo karbonathaltige, basenreiche Sedimente den Hauptteil des Ausgangsmaterials für die Bodenbildung darstellen, und silikatische Sedimente nur wenig ins Gewicht fallen, wird in einer vorsichtigen Abschätzung von einem Mittelwert von 16 kg/ha.a als kritischer Schwefeleintrag ausgegangen. Die Vorbelastung ist gemessen an den Critical loads - Werten der WHO als gering einzustufen.

3 FORSTFACHLICHES GUTACHTEN

3.1 Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Die in den rechtskräftigen **Waldentwicklungsplänen (WEP)** Mödling und Baden ausgewiesenen **Waldfunktionen** zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum großteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion. Nur die Waldflächen auf Auböden entlang der Fischa wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fischa jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion wird im WEP mit der Erosionsgefahr durch Wind und Flugerdeböden begründet, die Wohlfahrtsfunktion mit dem Klimaausgleich sowie der Windreduktion und der Feuchtigkeitsabgabe. Die mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion für die Waldflächen entlang der Fischa ergibt sich aus der überwiegend mäßigen Gefahr durch Winderosion, da Auböden weniger anfällig gegenüber Winderosion sind, als die sonst weit verbreiteten Tschernoseme und Feuchtschwarzerden.

Die Erholungsfunktion der Waldflächen im Untersuchungsraum ist durchwegs als gering einzustufen, da für die Erholungsnutzung geeignete, größere zusammenhängende Waldflächen mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Wanderwege) fehlen.

Die **Waldfunktionen vor Ort** entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Die zahlreichen Windschutzanlagen stellen bereits ex lege Schutzwälder dar. Auch für die anderen Bestände, die auf Tschernosemen und Feuchtschwarzerden stocken, ist eine Schutzwaldeigenschaft nach § 21 ForstG gegeben. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes in einem stark unterbewaldeten Gebiet begründet.

Nur im Bereich des Bahnübergangs der B16 südlich von Ebreichsdorf stockt ein lückiger, noch junger Pionierbestand (Neubewaldung auf einem ehemaligen Parkplatz), der die überwirtschaftlichen Waldfunktionen nur eingeschränkt erfüllen kann. Für diesen Bereich wird die Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion als mittel eingestuft.

Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen damit erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die **Erhaltung des Waldes** und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung **für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen** (Rodungserlass 2008 des BMLFUW).

3.2 Öffentliches Interesse am Rodungszweck

Das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung von Waldflächen zum Zwecke des Ausbaus der Pottendorfer Linie ist im Ausbau des öffentlichen Verkehrs inklusive der Herstellung eines modernen Umweltstandards (Lärm- und Erschütterungsschutz, Entwässerungen) und einer Erhöhung der Sicherheit begründet. Nach Angaben der Projektwerberin schafft der zweigleisige Ausbau der Pottendorfer Linie ausreichend Kapazität für die Verdichtung des Regionalverkehrs auf dieser Strecke, die Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum bedient. Das öffentliche Interesse an den Rodungen für den Ausbau der Pottendorfer Linie wurde im Bericht zum Rodungsantrag (Einlage 303) ausführlich und nachvollziehbar begründet.

Hinsichtlich des konkreten Bedarfs an Rodeflächen, der sich durch die Trassenführung ergibt, ist in der Umweltverträglichkeitserklärung (Einlage 401) zum Einreichprojekt 2015 eine Darstellung der geprüften Varianten und des Trassenauswahlverfahrens enthalten. Darin wird ausgeführt, dass im Zuge der Trassenentwicklung insgesamt 6 Variantengruppen entworfen wurden, von denen 6 Varianten zur Weiterverfolgung im Trassenauswahlverfahren empfohlen wurden. Die durchgeführten fachlichen Untersuchungen ergaben lt. Projektwerberin klare Vorteile für die Ostumfahrvarianten in Niveaulage (3a) und Halbhochlage (3b), wobei sich zwischen diesen beiden Varianten hinsichtlich Kosten und Nutzen nur minimale Unterschiede ergaben. Die Variante 3e (Tiefelage) sowie die Westumfahrvarianten 5a und 5b wurden wegen massiver Eingriffe in den Grundwasserkörper (Variante 3e) bzw. wegen erheblicher Auswirkungen auf geschützte

FFH-Lebensräume in einem Europaschutzgebiet (Varianten 5a und 5b) wegen dem zu erwartenden hohen Genehmigungsrisiko nicht weiter verfolgt.

Die Zusammenfassung der fachlichen Beurteilungsergebnisse erbrachte für das Fachgebiet Land- und Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft erbrachte für die Variante 1a (Bestandsausbau in Niveaulage) eine „gute“ Zielerfüllung (4), während der Zielerfüllungsgrad für die Ost- und die Westumfahrungsvarianten nur mit „durchschnittlich“ (3) angegeben wurde. Die relativ beste Benotung der Variante „Ausbau am Bestand“ für das Fachgebiet Land- und Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft ist nachvollziehbar, da mit dieser Variante die geringste Beanspruchung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Wildlebensräumen erforderlich und die geringste zusätzliche Trennwirkung zu erwarten wäre. Da für die Variante 1a bei den Kriterien „Eisenbahntechnik“, „Bauausführung“ sowie „Siedlungsraum und Immissionen“ jedoch nur eine mäßige bis schlechte Zielerfüllung gegeben war, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.

Damit verblieben die Varianten 3a und 3b (die sich hinsichtlich der Zielerfüllung für Land-, Forst- und Jagdwirtschaft nicht unterscheiden), wobei aufgrund der Vorteile bei den Straßenquerungen und der Bahnhofsanschließung die Halbhochlage weiterverfolgt wurde.

In der UVE wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Variante „Bestandsausbau“ aus Sicht der Forst- und Jagdwirtschaft wegen der geringsten Flächenbeanspruchungen und geringsten Trennwirkungen zwar die günstigste Variante ist, jedoch wegen deren Nachteile für den Siedlungsraum, bei der Baudurchführung und hinsichtlich Eisenbahntechnik die beantragte Umgehungsvariante Ost bevorzugt wurde. Aus der Variantenanalyse ergibt sich somit plausibel und nachvollziehbar, warum die beantragte Variante ausgewählt wurde, und der mit weniger Rodungen verbundene Bestandsausbau mitten durch Siedlungsgebiete nicht umgesetzt wird.

Bei einem Unterbleiben des Vorhabens wären zwar keine Rodungen von Wald erforderlich, jedoch würde damit das allgemeine Umweltziel, öffentliche Verkehrsmittel zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu attraktivieren, nicht erreicht werden. Da nach den fachlichen Ausführungen insbesondere in den UVP-Teilgutachten „Lärm- und Erschütterungsschutz“ und „Raumplanung“ davon auszugehen ist, dass mit dem geplanten Vorhaben insgesamt positive Umweltauswirkungen verbunden sind, **überwiegt das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald.**

3.3 Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen

Auswirkungen auf die Waldausstattung

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist durchwegs gering bis sehr gering und jedenfalls als nicht ausreichend einzustufen; der Waldanteil in den vom Vorhaben betroffenen Katastralgemeinden liegt zwischen 2 und 17%. Die Waldflächendynamik ist meist positiv; in den Gemeinden des Untersuchungsraumes ergab sich im Zeitraum von 1984 – 2003 ein Zugang von Waldflächen (12 % bis 29 %), lediglich in der Gemeinde Pottendorf kam es zu einem leichten Abgang von ca. 2 %.

Die temporäre Grundbeanspruchung von Wald (befristete Rodung) durch das Vorhaben beträgt rd. 0,48 ha, die permanente Grundbeanspruchung (dauernde Rodung) rd. 2,12 ha. Betroffen sind vorwiegend Windschutzgürtel, gewässerbegleitende Waldstreifen und Kleinwaldflächen; zusammenhängende Waldflächen sind nur im Bereich westlich der Querung der Piesting von projektbedingten Durchschneidungen betroffen.

Der gesamte Waldflächenverlust durch das Vorhaben beträgt 2,60 ha (dauernde und befristete Rodungen), was einer Verminderung der örtlichen Waldausstattung um rd. 0,4% entspricht. Dieser Flächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen **keine relevante Reduktion der örtlichen Waldausstattung** resultiert und die **Auswirkungen als geringfügig nachteilig einzustufen** sind.

Auswirkungen auf die Waldfunktionen

Die im Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum größtenteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion. Nur die Bestände entlang der Fische wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fische jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Damit ist für alle von vorhabenbedingten Rodungen betroffenen Flächen zumindest für die Wohlfahrtsfunktion von einer hohen Wertigkeit auszugehen (Wertziffernkombination 3-3-1 oder 2-3-1).

Die Gesamtrodefläche von 2,60 ha ist trotz der geringen Waldausstattung und der hohen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen in der näheren Umgebung der Rodflächen als relativ kleinflächig einzustufen, zumal die Gesamtrodung auf viele einzelne Kleinflächen im gesamten Projekttraum aufgeteilt ist.

Auswirkungen auf die Schutzfunktion

Die Schutzfunktion des Waldes wird durch den Flächenverbrauch nur geringfügig beeinträchtigt, da durch die meist schmalen und kleinflächigen Rodungen bezogen auf die einzelnen betroffenen Waldflächen kein relevanter Funktionsverlust zu erwarten ist. Die einzelnen Rodungen sind so kleinflächig, dass die Fähigkeit des jeweils verbleibenden Bestandes, den Boden vor den abtragenden Kräften von Wind und Wasser zu schützen, nicht mehr als geringfügig vermindert wird. Auch im Bereich der Piestingquerung, wo ein zusammenhängender Waldbestand von projektbedingten Flächenbeanspruchungen betroffen ist, beträgt die zusammenhängende Rodfläche weniger als 0,4 ha. Die Auswirkungen der Rodungen auf die Schutzfunktion des Waldes werden daher insgesamt als geringfügig eingestuft.

Auswirkungen auf die Wohlfahrtsfunktion

Auch die Wohlfahrtsfunktion des Waldes (Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser, Klimaausgleich) wird durch den Flächenverbrauch nur geringfügig beeinträchtigt. Die Waldfläche der betroffenen Katastralgemeinden beträgt insgesamt 689,53 ha, wobei alle Waldflächen eine hohe Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion aufweisen; der gesamte Waldflächenverlust durch das Vorhaben beträgt 2,60 ha (dauernde und befristete Rodungen), was einer Verminderung der Waldfläche um rd. 0,4% entspricht. Dieser Flächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine merkbare Beeinträchtigung der Wohlfahrtsfunktion resultiert und die Auswirkungen als geringfügig nachteilig einzustufen sind.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die Erholungsfunktion der Waldflächen im Untersuchungsraum ist durchwegs als gering einzustufen, da für die Erholungsnutzung geeignete, größere zusammenhängende Waldflächen mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Wanderwege) fehlen. Angesichts der geringen Wertigkeit der Erholungsfunktion ist durch die kleinflächigen Rodungen von keinem relevanten Einfluss auf die Erholungswirkung des Waldes auszugehen.

Auswirkungen auf die Nutzfunktion

Da durch das Vorhaben nur Kleinflächen mit entsprechenden geringen Holzvorräten berührt werden, sind keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Forstwirtschaft, keine relevanten Auswirkungen auf den lokalen Holzmarkt und damit keine relevanten Auswirkungen auf die Nutzfunktion zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen auch ohne die geplanten Ersatzaufforstungen als geringfügig einzustufen sind.

Auswirkungsbeurteilung bei Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen

Im eingereichten Projekt ist vorgesehen, die befristeten Rodeflächen im Gesamtausmaß von 0,48 ha mit standortgerechten Laubholzarten (für trockene Standort mit Arten des pannonischen Laubmischwaldes wie Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Esche, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Vogelkirsche, für feuchtgetönte Standorte mit natürlichen Auwaldbaumarten wie Silberweide, Schwarzerle, Feldulme, Esche, Bruchweide, Purpurweide, Silberpappel, Traubenkirsche) aufzuforsten.

Als Kompensation für die beantragten Dauerrodungen (2,12 ha) sind im eingereichten Projekt flächengleiche Ersatzaufforstungen im Ausmaß von rd. 2,12 ha vorgesehen. Dazu sind Aufforstungen artenreicher Laubholz-Mischbestände entsprechend den auch bei der Wiederbewaldung verwendeten Artengarnituren für trockene und feuchtgetönte Standorte vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen (Wiederbewaldungen, Ersatzaufforstungen) ist davon auszugehen, dass die nachteiligen Auswirkungen nach dem Aufwachsen der Aufforstungsflächen vollständig kompensiert werden.

3.4 Auswirkungen der Rodungen auf benachbarte Waldbestände

In Bereichen mit Durchschneidungen von zusammenhängenden Waldbeständen kann es entlang der neu geschaffenen Bestandesränder zu einer plötzlichen Änderung der Luftfeuchtigkeit, der Temperatur und deren Extremwerte, der Luftbewegungen und der Ein- und Ausstrahlung kommen. Im Vergleich zum ausgeglicheneren Mikroklima des Bestandesinneren kommt es zu höheren Temperaturen und geringerer Luftfeuchtigkeit. Dieser Effekt nimmt im Bestandesinneren rasch ab, reicht über einen Bereich von 3 – 5 Baumhöhen und klingt bei einem erwachsenen Bestand in einer Entfernung von rd. 100 m vom Bestandesrand aus.

Aufgrund der Lage der Rodeflächen ist aber in den meisten Bereichen mit keinen relevanten Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen zu rechnen, da die einzelnen Rodungen nur auf sehr kurzen Randlinien an andere Waldflächen angrenzen (siehe Einreichprojekt, Rodungspläne B2 – B5, Einlagen 304 - 308).

Nur im Bereich der Querung der Piesting wird ein größerer, zusammenhängender Waldbestand von der Trasse durchschnitten. Die neu entstehenden Randlinien westlich und östlich der Trasse weisen dabei eine Länge von jeweils rd. 200 m auf. Da die angrenzenden Waldflächen aus nicht windwurfgefährdeten, stabilen Laubwaldbeständen bestehen, ist nicht von einem erhöhten Windwurfisiko für die angrenzenden Bestände auszugehen. Eine offensichtliche Windwurfgefährdung durch die beantragten Rodungen kann ausgeschlossen werden. Die Bestände weisen zudem durchwegs relativ tiefe Kronen und einen dichten Unterwuchs auf, wodurch auch nicht mit relevanten Schäden durch Sonneneinstrahlung oder Bodenaustrocknung in den Randbereichen der an die Rodeflächen angrenzenden Bestände zu rechnen ist.

Mechanische Randschäden durch Baumaschinen werden durch die in Kap. 4 vorgeschlagenen Maßnahmen verhindert. Die Auswirkungen auf das Mikroklima (Temperatur- und Verdunstungsverhältnisse) der umgebenden Waldbestände werden aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils an Rodeflächen, die zudem meist isoliert in der offenen Kulturlandschaft situiert sind, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase als geringfügig eingestuft.

Auswirkungen auf benachbarte Bestände, die bei Rodungen durch mechanische Randschäden, Austrocknung, Sonneneinstrahlung und Windeinwirkungen entstehen können, sind zusammenfassend als geringfügig einzustufen, da benachbarte Waldflächen nur in geringem Umfang betroffen sind und zudem aus nicht windwurfgefährdeten, stabilen Laubwaldbeständen bestehen. Ein Deckungsschutz für benachbarte Waldbestände ist aus fachlicher Sicht daher nicht erforderlich.

3.5 Ersatzleistungen (Kompensationsmaßnahmen für Dauerrodungen)

In der Betriebsphase sind Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen für die umliegenden Wälder, Aufrechterhaltung des Güterwegenetzes sowie zum Ausgleich des Waldflächenverlustes durch Rodungen erforderlich. Durch Selbstbindung der Projektwerberin ist eine Durchführung von **Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 21.199 m²** auf Nichtwaldflächen (Ackerland) vorgesehen, das unter Berücksichtigung folgender Fakten als ausreichend angesehen wird:

- Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen entsprechen dem Flächenausmaß der beantragten Dauerrodungen. Somit ist ein vollständiger Ausgleich an Waldflächen gegeben und die örtliche geringe Waldausstattung wird durch die vorhabenbedingten Rodungen nicht weiter verringert.
- In einigen UVP-Verfahren im unterbewaldeten östlichen Niederösterreich (z.B. Weinviertel, Marchfeld) wurde eine flächenmäßig größere Ersatzaufforstung veranschlagt, als dauernde Rodungen beantragt wurden (z.B. bei diversen Straßen-UVP's Ersatzaufforstungen im 3-fachen Ausmaß der Dauerrodefläche). Begründet wurde dies in der Regel damit, dass eine Wiederherstellung der durch die Rodungen verlorengehenden überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes durch das langsame Aufwachsen der Bestände längere Zeiträume benötigt, und durch den Zugewinn an Waldfläche der lange Zeitraum für die Wiederherstellung der Waldfunktionen zum Teil kompensiert wird. **Für das gegenständliche Vorhaben jedoch ist eine Ersatzaufforstung in einem größeren Ausmaß als die Dauerrodungsfläche aus folgenden Gründen nicht erforderlich:**
 - Zum Unterschied von Aufforstungen im Weinviertel, im Steinfeld oder in den nördlichen, trockeneren Teilen des Marchfelds ist im Untersuchungsraum („Feuchte Ebene“) aufgrund der tiefgründigen Böden mit hoch anstehendem Grundwasser in der Regel mit einer guten Wasserversorgung und daher – bei entsprechendem Schutz vor Wildverbiss - mit einem raschen Wachstum der gepflanzten Gehölze zu rechnen, so dass kein außergewöhnlich langer Wiederherstellungszeitraum für das Wirksamwerden der überwirtschaftlichen Waldfunktionen erforderlich ist, der mit einem größeren Flächenausmaß an Pflanzungen kompensiert werden müsste.
 - Von insgesamt 2,12 ha Dauerrodungen entfallen rd. 1,46 ha auf meist kleinflächige Rodungen durch Querungen von Windschutzanlagen und nur 0,66 ha auf flächige Waldbestände. Da die Querungen von Windschutzanlagen im Regelfall zu keinem relevanten Verlust ihrer Funktion führt, da der Großteil der betroffenen Windschutzanlagen erhalten bleibt, wäre für Querungen von Windschutzanlagen streng genommen gar kein Flächenausgleich erforderlich. Für die verbleibenden Rodungen in flächigen Waldbeständen (0,66 ha) beträgt der Flächenausgleich bei den vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 2,12 ha ohnehin mehr als das 3-fache der Dauerrodung ($0,66 \times 3 = 1,98$ ha).

Über die im Projekt enthaltenen Flächen hinausgehende Ersatzaufforstungen oder waldverbessernde Maßnahmen (die mangels geeigneter Waldflächen in der näheren Umgebung der Rodeflächen auch nur schwer durchführbar wären) sind aus fachlicher Sicht daher nicht zwingend erforderlich.

In Präzisierung und Ergänzung der im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ersatzaufforstungen als zwingend angesehen (siehe Kap. 4).

3.6 Schlussfolgerungen

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Rodungen bei Einhaltung der in Kap. 4 dieses Gutachtens vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen keine Einwände.

4 BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN

Allgemeine Maßnahmen

1. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck des zweigleisigen Ausbaus der Pottendorfer Linie im Abschnitt Ebreichsdorf samt den zugehörigen Nebenanlagen gebunden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2026 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
3. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist spätestens 5 Jahre nach Baubeginn, jedenfalls aber bis 31.05.2031 mit 2.500 Pflanzen je ha einer Mindestgröße von 80/100 cm (Forstware mit Ballen) durchzuführen.
4. Die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzaufforstungen sind der Behörde spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Rodungsarbeiten zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

Bauphase

5. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Ablankung oder PE-Baustellenabsperrnetz) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
6. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
7. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten.
8. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist während der gesamten Bauzeit soweit aufrechtzuerhalten, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.
9. Befristete Rodungen sind mit standortgerechten Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation (Eiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Linde, Feldahorn, Spitzahorn, Feldulme, Graupappel, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide etc.) wieder zu bewalden.

Betriebsphase

10. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist spätestens bis zu Verkehrsfreigabe so wiederherzustellen, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.
11. Zur Wiederherstellung der durch die dauernden Rodungen von Waldflächen außerhalb des unmittelbaren Betriebsbereiches der bestehenden Eisenbahnanlage im Gesamtausmaß von 21.199 m² entfallenden Wirkungen des Waldes sind Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 21.199 m² vorzunehmen.
12. Die Ersatzaufforstungen sind möglichst auf den im Einreichprojekt angeführten Flächenpool für Aufforstungsflächen vorzunehmen. Können die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern nicht erzielt werden, sind die Aufforstungen möglichst im Nahbereich der Rodeflächen, jedenfalls aber in den Standortgemeinden durchzuführen. Die Flächen haben hinsichtlich Gesamtumfang und Standortqualität jenen zu entsprechen, die im Einreichprojekt als Ersatzaufforstungen ausgewiesen wurden. Insbesondere haben die Ersatzauf-

forstungsflächen einen bewuchsfähigen Oberboden in einer Mindeststärke von 40 cm aufzuweisen; der durchwurzelbare Bodenhorizont hat insgesamt eine Stärke von mindestens 200 cm aufzuweisen.

13. Eine planliche Darstellung der genauen Lage der Ersatzaufforstungsflächen und die Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer sind der Behörde bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Rodungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Bestimmungen des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes idgF sind bei der Ausweisung der Ersatzaufforstungsflächen zu berücksichtigen.
14. Für die Ersatzaufforstungen dürfen nur standortheimische Baum- und Straucharten verwendet werden, die der jeweiligen potentiellen Waldgesellschaft entsprechen. Der Laubholzanteil hat dabei mindestens 90% zu betragen. Als Hauptbaumarten sind Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Linde, Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Vogelkirsche, Graupappel, Schwarzpappel, Schwarzerle, Feldulme etc. zu verwenden. Im Bereich grundwasernaher Standorte (Flurabstand < 2m) dürfen auch Silberweiden verwendet werden. Die Verwendung von Nadelhölzern hat sich auf Rot- und Schwarzkiefer zu beschränken. Die Mindestpflanzenanzahl hat bei den Bäumen 2.500 Stück je ha zu betragen, wobei eine Mindestpflanzengröße von 80/100 cm zu wählen ist und ausschließlich Containerpflanzen zu verwenden sind. Für die Rand- und Traufengestaltung sind neben Bäumen auch heimische, standorttaugliche Sträucher wie Hasel, Gelber und Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, etc. zu verwenden.
15. Die in § 22 der NÖ Pflanzenschutzverordnung idgF genannten Wirtspflanzen des Feuerbrandes dürfen bei der Aufforstung nicht verwendet werden.
16. Die Ersatzaufforstungen sind mittels Zäunung oder Einzelschutz so lange gegen Wildverbiss zu sichern, bis sie gesichert sind.
17. Es ist eine fachlich einschlägig ausgebildete und befugte forstökologische Bauaufsicht (Ziviltechniker oder technisches Büro für Forstwirtschaft) zu bestellen, welche die Überwachung der projekt- und bescheidgemäßen Bauausführung sowie der Durchführung der Ersatzaufforstung und der Pflegemaßnahmen bis zu Sicherung der Kulturen vorzunehmen hat.

5 QUELLENVERZEICHNIS

- BMLFUW, 2001: UVP-HANDBUCH VERKEHR. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, WIEN.
- BMLFUW, 2012: WALDENTWICKLUNGSPLAN. RICHTLINIEN ÜBER INHALT UND AUSGESTALTUNG. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, WIEN.
- BMLFUW, 2008: RODUNGSERLASS. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, WIEN.
- BMLFUW, 2011: WILDSCHADENSBERICHT 2010. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT, WIEN.
- BRAWENZ, C., KIND, M. UND REINDL. P., 2005: FORSTGESETZ SAMT DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN, NEBENGESETZEN UND ERLÄSSEN. 3. AUFLAGE, VERLAG MANZ, WIEN.
- IMMISSIONSSCHUTZGESETZ LUFT, 2010: BGBl. 115/1997 IDGF
- KALINA, M., ELLINGER, R., HANN, W. UND PUXBAUM, H. 2000: MODELLIERUNG DER SCHADSTOFFVERTEILUNG IM BEREICH VON STRASSEN. HEFT 497, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE, WIEN.
- KILIAN, W. ET AL, 1994: DIE FORSTLICHEN WUCHSGEBIETE ÖSTERREICHS. BMLW, WIEN.
- ÖKLIM, 2002: DIGITALER KLIMAATLAS ÖSTERREICH, ZAMG WIEN.
- ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (ÖAW), 1987: STICKSTOFFOXIDE IN DER ATMOSPHERE - LUFTQUALITÄTSKRITERIEN NO₂. WIEN.
- SCHOLLER, C., 2003: DAS GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL FÜR BÖDEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZEN, BIOLOGISCH ERZEUGTE PRODUKTE AUS DER LANDWIRTSCHAFT SOWIE FÜR HAUSGÄRTEN IM NAHBEREICH VON SCHNELLSTRASSEN UND AUTOBAHNEN. STUDIE IM AUFTRAG DES BMVIT, WIEN.
- SMIDT, S., 2002: DEPOSITIONSMESSUNGEN AUF DEN LEVEL II FLÄCHEN, ERGEBNISSE 1996-2001. INSTITUT FÜR IMMISSIONSFORSCHUNG UND FORSTCHEMIE, BERICHT ICP-DEP1/2002, BFW WIEN.
- UMWELTBUNDESAMT WIEN (UBA), 2001: LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG VON UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN FÜR MÜLLVERBRENNUNGSANLAGEN UND KALORISCHE KRAFTWERKE. BE-196, UBA WIEN.
- UMWELTBUNDESAMT WIEN (UBA), 2012: UVE-LEITFADEN, ÜBERARBEITETE FASSUNG 2012. UBA WIEN.
- UMWELTBUNDESAMT WIEN (UBA), 2014: JAHRESBERICHT DER LUFTGÜTEMESSUNGEN IN ÖSTERREICH 2013. UBA WIEN, REPORT REP-0326.
- WEP (2003): WALDENTWICKLUNGSPLAN. TEILPLÄNE FÜR DIE FORSTBEZIRKE MÖDLING UND BADEN.
- WHO, 2001: AIR QUALITY GUIDELINES FOR EUROPE, 2ND EDITION.

6 FRAGENBEANTWORTUNG

1. Handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Waldboden im Sinne des ForstG ?

Die Frage der Waldeigenschaft wurde bereits vom Ersteller der forstrechtlichen Einreichunterlagen vor Ort im Rahmen der Erstellung geprüft; in Kap. 3.1 des Berichtes „Rodungsantrag“ (Einlage 303) ist eine genaue Beschreibung der Rodeflächen enthalten, aus der die Waldeigenschaft bereits abgeleitet werden kann. Weiters wurden die beantragten Rodeflächen vom unterfertigten Sachverständigen geprüft und festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Flächen um **Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen** handelt. Entweder handelt es sich um Windschutzanlagen im Sinne § 2 Abs. 3 ForstG oder die betroffenen Gehölzflächen weisen eine durchschnittliche Mindestbreite von 10 m und eine Mindestfläche von 1.000 m² auf, sind von forstlichen Holzgewächsen im Sinne des Anhang 1 des Forstgesetzes bestockt und weisen im Falle von Neubewaldungen durch Naturverjüngung eine Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe auf.

2. Liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald vor?

Laut Rodungserlass der BMLFUW (2008) ist die Erhaltung des Waldes in besonderem öffentlichem Interesse gelegen, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen

- mittlere oder hohe Schutzwirkung (S2, S3),
- mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung (W2, W3) oder
- hohe Erholungswirkung (E3)

gemäß Waldentwicklungsplan zukommt.

Die in den rechtskräftigen Waldentwicklungsplänen (WEP) Mödling und Baden ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum großteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkung und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion. Nur die Waldflächen auf Auböden entlang der Fische wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fische jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die hohe Wertigkeit der Schutzfunktion wird im WEP mit der Erosionsgefahr durch Wind und Flugerdeböden begründet, die Wohlfahrtswirkung mit dem Klimaausgleich sowie der Windreduktion und der Feuchtigkeitsabgabe. Die mittlere Wertigkeit der Schutzfunktion für die Waldflächen entlang der Fische ergibt sich aus der überwiegend mäßigen Gefahr durch Winderosion, da Auböden weniger anfällig gegenüber Winderosion sind, als die sonst weit verbreiteten Tschernoseme und Feuchtschwarzerden.

Die Erholungsfunktion der Waldflächen im Untersuchungsraum ist durchwegs als gering einzustufen, da für die Erholungsnutzung geeignete, größere zusammenhängende Waldflächen mit entsprechender Infrastruktur (z.B. Wanderwege) fehlen.

Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Die zahlreichen Windschutzanlagen stellen bereits ex lege Schutzwälder dar. Auch für die anderen Bestände, die auf Tschernosemen und Feuchtschwarzerden stocken, ist eine Schutzwaldeigenschaft nach § 21 ForstG gegeben. Die hohe Wertigkeit der Wohlfahrtswirkung ist vor allem im Klimaausgleich des Waldes in einem stark unterbewaldeten Gebiet begründet.

Nur im Bereich des Bahnübergangs der B16 südlich von Ebreichsdorf stockt ein lückiger, noch junger Pionierbestand (Neubewaldung auf einem ehemaligen Parkplatz), der die überwirtschaftlichen Waldfunktionen nur eingeschränkt erfüllen kann. Für diesen Bereich wird die Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtswirkung als mittel eingestuft.

Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen

Schutz- und Wohlfahrtswirkung für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass 2008 des BMLFUW).

3. Welche Gründe lassen aus fachlicher Sicht ein Überwiegen der öffentlichen Interessen des Eisenbahnvorhabens gegenüber den öffentlichen Interessen der Walderhaltung anführen?

- Dabei ist auf eine erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen

- und sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die **Waldausstattung** in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist durchwegs gering bis sehr gering und jedenfalls als nicht ausreichend einzustufen; der Waldanteil in den vom Vorhaben betroffenen Katastralgemeinden liegt zwischen 2 und 17%. Die **Waldflächendynamik** ist meist positiv; in den Gemeinden des Untersuchungsraumes ergab sich im Zeitraum von 1984 – 2003 ein Zugang von Waldflächen (12 % bis 29 %), lediglich in der Gemeinde Pottendorf kam es zu einem leichten Abgang von ca. 2 %.

Die im **Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen** zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum großteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion. Nur die Bestände entlang der Fischa wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fischa jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Damit ist für alle von vorhabenbedingten Rodungen betroffenen Flächen zumindest für die Wohlfahrtsfunktion von einer hohen Wertigkeit auszugehen (Wertziffernkombination 3-3-1 oder 2-3-1). Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen damit eine erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf. Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist aufgrund der mittleren bis hohen Schutzfunktion und der durchwegs hohen Wertigkeit der Wohlfahrtswirkung des Waldes für den gesamten Untersuchungsraum in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008 idgF.).

Die **Zielsetzungen der forstlichen Raumordnung** sind im Waldentwicklungsplan definiert und enthalten vor allem die Erhaltung der Waldfunktionen und die Verbesserung des Waldzustandes. Durch die vorgesehenen Ersatzaufforstungen kommt es zu unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der forstlichen Raumordnung mittelfristig zu einem vollständigen Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen des Flächenverlustes. Es sind daher keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes in Bezug auf die angeführten Konzepte und Planungen zu erwarten. Aufgrund des vollständigen Ausgleichs der durch die Rodungen entfallenden Wirkungen des Waldes durch Ersatzaufforstungen sind durch die Flächeninanspruchnahme von Waldflächen keine nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu erwarten.

Das **öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung von Waldboden** zum Zwecke des Ausbaus der Pottendorfer Linie ist im Ausbau des öffentlichen Verkehrs inklusive der Herstellung eines modernen Umweltstandards (Lärm- und Erschütterungsschutz, Entwässerungen) und einer Erhöhung der Sicherheit begründet. Nach Angaben der Projektwerberin (Bericht Rodungsantrag, Einlage 303) schafft der zweigleisige Ausbau der Pottendorfer Linie ausreichend Kapazität für die Verdichtung des Regionalverkehrs auf dieser Strecke, die Gemeinden mit starkem Bevölkerungswachstum bedient. Bei einem Unterbleiben des Vorhabens wären zwar keine Rodungen von Wald erforderlich, jedoch würde damit das allgemeine Umweltziel, öffentliche Verkehrsmittel zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs zu attraktivieren, nicht erreicht werden.

Da nach den fachlichen Ausführungen insbesondere in den UVP-Teilgutachten „Lärm- und Erschütterungsschutz“ und „Raumplanung“ davon auszugehen ist, dass mit dem geplanten Vorhaben insgesamt positive Umweltauswirkungen

verbunden sind, **überwiegt das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald.**

4. Wenn eine Rodungsbewilligung erteilt wird, sind gemäß § 18 ForstG Bedingungen, Fristen und Auflagen vorzuschreiben. Gemäß § 18 Abs 3 2ForstG sind Maßnahmen vorzuschreiben, die

- zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

- um Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistungen) geeignet sind.

Ist gem § 18 Abs 3 die Vorschreibung einer Ersatzleistung nicht möglich bzw. nicht zumutbar, ist eine Ersatzgeldleistung vorzuschreiben.

Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

Entsprechend den forstrechtlichen Bestimmungen § 18 (1) ForstG idGF sind „erforderlichenfalls“ Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) vorzuschreiben.

Im Rodungserlass 2008 des BMLFUW (Zl. LE. 4.1.6/0162-I/3/2008) wird dazu ausgeführt, dass es konkret darauf ankommt, ob die zu rodende Fläche ausgleichs- bzw. ersetzungsbedürftige Wirkungen entfaltet. Ist diese Frage zu verneinen, kann auch aus einer geringen Waldausstattung kein Argument für die Vorschreibung einer Ersatzleistung gewonnen werden.

Die Waldausstattung in der näheren Umgebung der Rodeflächen ist mit durchwegs unter 20% als nicht ausreichend zu bezeichnen; die von Rodungen betroffenen Katastralgemeinden weisen Waldanteile zwischen 2 und 17% auf; im Durchschnitt beträgt die Waldausstattung 7,8%. Allerdings ist diese Situation in der Offenlandschaft des südlichen Wiener Beckens, aufgrund der historischen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung seit Hunderten von Jahren gegeben.

Die im Waldentwicklungsplan (WEP) ausgewiesenen Waldfunktionen zeigen für die Waldflächen im Untersuchungsraum großteils eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion und eine geringe Wertigkeit der Erholungsfunktion. Nur die Bestände entlang der Fischa wurden mit einer nur mittleren Wertigkeit der Schutzfunktion ausgewiesen; sonst entsprechen die Ausweisungen für die Bestände entlang der Fischa jenen des restlichen Untersuchungsraumes. Die Waldfunktionen vor Ort entsprechen im Wesentlichen den Ausweisungen im WEP. Damit ist für alle von vorhabenbedingten Rodungen betroffenen Flächen zumindest für die Wohlfahrtsfunktion von einer hohen Wertigkeit auszugehen (Wertziffernkombination 3-3-1 oder 2-3-1). Sämtliche Wälder des Untersuchungsgebietes weisen damit eine erhöhte bzw. hohe Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf.

Es ist daher davon auszugehen, dass die zu rodenden Flächen ausgleichs- bzw. ersetzungsbedürftige Wirkungen entfalten und daher Ersatzleistungen vorzuschreiben sind.

Durch Selbstbindung der Projektwerberin ist eine Durchführung von **Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 21.199 m²** auf Nichtwaldflächen (Ackerland) vorgesehen, das unter Berücksichtigung folgender Fakten als ausreichend angesehen wird:

- Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen entsprechen dem Flächenausmaß der beantragten Dauerrodungen. Somit ist ein vollständiger Ausgleich an Waldflächen gegeben und die örtliche geringe Waldausstattung wird durch die vorhabenbedingten Rodungen nicht weiter verringert.
- In einigen UVP-Verfahren im unterbewaldeten östlichen Niederösterreich (z.B. Weinviertel, Marchfeld) wurde eine flächenmäßig größere Ersatzaufforstung veranschlagt, als dauernde Rodungen beantragt wurden (z.B. bei diversen Straßen-UVP's Ersatzaufforstungen im 3-fachen Ausmaß der Dauerrodefläche). Begründet wurde dies in der Regel damit, dass eine Wiederherstellung der durch die Rodungen verlorengehenden überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes durch das langsame Aufwachsen der Bestände längere Zeiträume benötigt, und durch den Zugewinn an Waldfläche der lange Zeitraum für die Wiederherstellung der Waldfunktionen

zum Teil kompensiert wird. **Für das gegenständliche Vorhaben jedoch ist eine Ersatzaufforstung in einem größeren Ausmaß als die Dauerrodungsfläche aus folgenden Gründen nicht erforderlich:**

- Zum Unterschied von Aufforstungen im Weinviertel, im Steinfeld oder in den nördlichen, trockeneren Teilen des Marchfelds ist im Untersuchungsraum („Feuchte Ebene“) aufgrund der tiefgründigen Böden mit hoch anstehendem Grundwasser in der Regel mit einer guten Wasserversorgung und daher – bei entsprechendem Schutz vor Wildverbiss - mit einem raschen Wachstum der gepflanzten Gehölze zu rechnen, so dass kein außergewöhnlich langer Wiederherstellungszeitraum für das Wirksamwerden der überwirtschaftlichen Waldfunktionen erforderlich ist, der mit einem größeren Flächenausmaß an Pflanzungen kompensiert werden müsste.
- Von insgesamt 2,12 ha Dauerrodungen entfallen rd. 1,46 ha auf meist kleinflächige Rodungen durch Querungen von Windschutzanlagen und nur 0,66 ha auf flächige Waldbestände. Da die Querungen von Windschutzanlagen im Regelfall zu keinem relevanten Verlust ihrer Funktion führt, da der Großteil der betroffenen Windschutzanlagen erhalten bleibt, wäre für Querungen von Windschutzanlagen streng genommen gar kein Flächenausgleich erforderlich. Für die verbleibenden Rodungen in flächigen Waldbeständen (0,66 ha) beträgt der Flächenausgleich bei den vorgesehenen Ersatzaufforstungen im Ausmaß von 2,12 ha ohnehin mehr als das 3-fache der Dauerrodung ($0,66 \times 3 = 1,98$ ha).

Da im Einreichprojekt Ersatzaufforstungen in ausreichendem Umfang enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass die Vorschreibung einer Ersatzleistung möglich bzw. zumutbar ist.

Über die im Projekt enthaltenen Flächen hinausgehende Ersatzaufforstungen oder waldverbessernde Maßnahmen (die mangels geeigneter Waldflächen in der näheren Umgebung der Rodeflächen auch nur schwer durchführbar wären) sind aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich.

In Präzisierung und Ergänzung der im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen werden zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ersatzaufforstungen als zwingend angesehen (siehe Kap. 4).

Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder

In Kap. 4 wurden Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder vorgeschlagen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrnetz) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten. Weiters sind das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen verboten. Nicht staubfrei befestigte Baustraßen sind in einem Umkreis von 50 m von Waldbeständen feucht zu halten. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist soweit aufrechterhalten bzw. wieder herzustellen, dass die für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung der Trasse durchgeführt werden können.

7 ANHANG

7.1 Anhang 1 – Verzeichnis der befristeten Rodungen

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grundstückgröße (m ²)	davon Wald (m ²)	Eigentümer	Rodung (m ²) befristet	Nummer Rodungsplan
1646	Münchendorf	1095	Baufläche Wald Sonstiges	56.843	7.790	Peter Szihn Hauptstr. 29 2482 Münchendorf	288	B5a
1505	Trumau	1216	Wald	3.790	3.790	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	6	B11a
1500	Trumau	1216	Wald	2.701	2.701	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	220	B14a
1506	Trumau	1216	Wald	3.350	3.350	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	1.253	B15a
1446	Trumau	1216	Wald	2.228	2.228	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	26	B24a
1451	Trumau	1216	Wald	2.252	2.252	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	28	B31a
621/2	Ebreichsdorf	1467	LW Wald	125.390	3.061	Johannes Zöchmeister Velmerst. 55 2325 Himberg	6	B34a
621/2	Ebreichsdorf	1467	LW Wald	125.390	3.061	Johannes Zöchmeister Velmerst. 55 2325 Himberg	22	B34b
617	Ebreichsdorf	1648	Wald	7.097	7.097	Richard Rudolf Drasche-Wartinberg Schloßpl. 3 2483 Ebreichsdorf	29	B46a
617	Ebreichsdorf	1648	Wald	7.097	7.097	Richard Rudolf Drasche-Wartinberg Schloßpl. 3 2483 Ebreichsdorf	75	B46b
644	Ebreichsdorf	1373	Wald	8.240	8.240	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	445	B51a
						Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven		

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grundstückgröße (m²)	davon Wald (m²)	Eigentümer	Rodung (m²) befristet	Nummer Rodungsplan
429/1	Ebreichsdorf	1039	LW Wald	8.080	1.528	Reiselhof GmbH (FN 389886m) Erlaaer Str. 54 1230 Wien	123	B51b
644	Ebreichsdorf	1373	Wald	8.240	8.240	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	528	B51c
						Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven		
652/2	Ebreichsdorf	124	Wald	9.660	9.660	Stadtgemeinde Ebreichsdorf Rathausplatz 1 2483 Ebreichsdorf	95	B51d
651	Ebreichsdorf	124	LW Wald lt. Kartierung	1.620	-	Stadtgemeinde Ebreichsdorf Rathausplatz 1 2483 Ebreichsdorf	93	B51e
651	Ebreichsdorf	124	LW Wald lt. Kartierung	1.620	-	Stadtgemeinde Ebreichsdorf Rathausplatz 1 2483 Ebreichsdorf	117	B51f
1212	Weigelsdorf	1256	Wald	5.423	5.423	Marktgemeinde Ebreichsdorf (Bodenschutz) Wiener Str. 3 2483 Ebreichsdorf	291	B57a
1212	Weigelsdorf	1256	Wald	5.423	5.423	Marktgemeinde Ebreichsdorf (Bodenschutz) Wiener Str. 3 2483 Ebreichsdorf	532	B57b
1961/5	Wampersdorf	559	Wald	2.949	2.949	Anita Arth Am Bahnhof 1 2483 Weigelsdorf	187	B70a
1961/5	Wampersdorf	559	Gärten Wald lt. Kartierung	2.949	-	Anita Arth Am Bahnhof 1 2483 Weigelsdorf	420	B70b

7.2 Anhang 2 – Verzeichnis der dauernden Rodungen

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	GrundstücksgroÙe (m ²)	davon Wald (m ²)	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m ²)	Nummer Rodungsplan
721/3	Münchendorf	68	Baufläche LW Wald	51.442	19.906	Gemeinde Münchendorf Trumauerstraße 1 2482 Münchendorf	1.067	6a
1504/1	Trumau	1216	Wald	4.250	4.250	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	105	12a
1500	Trumau	1216	Wald	2.701	2.701	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	3	14a
1506	Trumau	1216	Wald	3.350	3.350	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	356	15a
1443/1	Trumau	1216	Wald	1.412	1.412	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	1.394	16a
1443/2	Trumau	1216	Wald	500	500	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	496	16b
1444	Trumau	772	LW Wald lt. Kartierung	81.966	-	Robert Binder Ing. Figl-Str. 16 2521 Trumau	57	16c
1467	Trumau	1216	Wald	5.262	5.262	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	366	17a
1425	Trumau	1216	Wald	2.151	2.151	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	2.155	18a
1440/1	Trumau	1216	Wald	9.187	9.187	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	1.243	19a
1467	Trumau	1216	Wald	5.262	5.262	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	95	20a
1424/1	Trumau	1216	Wald	2.481	2.481	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	159	21a

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grundstücksgroße (m ²)	davon Wald (m ²)	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m ²)	Nummer Rodungsplan
1446	Trumau	1216	Wald	2.228	2.228	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	186	24a
1451	Trumau	1216	Wald	2.252	2.252	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6, 2521 Trumau	221	31a
1455	Trumau	1216	Wald	2.720	2.720	Trumauer Kommunal GmbH Kircheng. 6 2521 Trumau	246	33a
621/2	Ebreichsdorf	1467	LW Wald	125.390	3.061	Johannes Zöchmeister Velmerst. 55 2325 Himberg	184	34a
621/3	Ebreichsdorf	1467	Wald	12.906	12.906	Johannes Zöchmeister Velmerst. 55 2325 Himberg	1.392	37a
616/12	Ebreichsdorf	1466	Wald	10.569	10.569	Mag. Monika Stöckl Oberortstr. 28 2440 Gramatneusiedl	828	38a
616/2	Ebreichsdorf	1553	Wald	26.258	26.258	Alexander Graf Wienerstr. 8 2483 Ebreichsdorf	1.518	40a
						Franz Holzer Mühlg. 2 2442 Reisenberg		
						Heinrich Spitzer Untere Ortsstr. 11 2442 Schranawand		
						Hermine Spitzer Untere Ortsstr. 11 2442 Schranawand		
						Erich Schuster 2442 Schranawand 18		
						Elfriede Schuster 2442 Schranawand 18		
						Michael Reiner Hauptstr. 7 2484 Weigelsdorf		
						Leopoldine Reiner Hauptstr. 7 2484 Weigelsdorf		
						Manfred Schuster-Ofner-Anschlag Untere Ortsstr. 1		

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grundstücksgroße (m ²)	davon Wald (m ²)	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m ²)	Nummer Rodungsplan
						2442 Schranawand Michael Wallner Wiener Str. 6 2483 Ebreichsdorf Anton Schmidt Hauptpl. 15 2440 Reisenberg Silvia Schmidt Hauptpl. 15 2440 Reisenberg Josef Dachauer Mühlg. 8 2523 Tattendorf Elfriede Dachauer Mühlg. 8 2523 Tattendorf		
279/22	Schranawand	35	LW Wald Sonstiges	6.033	4.072	Stadtgemeinde Ebreichsdorf öffentl. Gut Rathaus- platz 1 2483 Ebreichsdorf	90	45a
279/9	Schranawand	69	LW Wald	27.142	260	Anna Meiringer Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau Gertraud Heilingner Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau	34	45b
617	Ebreichsdorf	1648	Wald	7.097	7.097	Richard Rudolf Drasche-Wartinberg Schloßpl. 3 2483 Ebreichsdorf	231	46a
279/10	Schranawand	69	Wald	4.088	4.088	Anna Meiringer Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau Gertraud Heilingner Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau	204	48a
279/10	Schranawand	69	Wald	4.088	4.088	Anna Meiringer Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau Gertraud Heilingner Dr. Theodor Körner- Str. 8, 2521 Trumau	1.331	48b
279/11	Schranawand	46	Wald	10.743	10.743	Ulrike Magdits Trumauer Str. 11 2522 Oberwaltersdorf	215	49a
645	Ebreichsdorf	1373	Wald	12.660	12.660	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	89	51a

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grundstücksgroße (m ²)	davon Wald (m ²)	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m ²)	Nummer Rodungsplan
						Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven		
650	Ebreichsdorf	1373	Sonstige	4.536	4.536	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	89	51b
					Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven			
644	Ebreichsdorf	1373	Wald	8.240	8.240	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	2.212	51c
					Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven			
642	Ebreichsdorf	1373	Wald	17.498	17.498	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	130	51d
					Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven			
643	Ebreichsdorf	1373	Sonstiges	800	800	Wilhelm Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven	215	51e
					Maria Minichmayr Berghammerstr. 76 4072 Alkoven			
429/1	Unterwaltersdorf	1039	LW Wald	8.080	1.528	Rieselhof GmbH Erlaaer Straße 54 1230 Wien	13	51f
651	Ebreichsdorf	124	LW Wald lt. Kartierung	1.620	1.620	Stadtgemeinde Ebreichsdorf Rathausplatz 1 2483 Ebreichsdorf	91	51g
652/2	Ebreichsdorf	124	Wald	9.660	9.660	Stadtgemeinde Ebreichsdorf Rathausplatz 1 2483 Ebreichsdorf	12	51h
1212	Weigelsdorf	1256	Wald	5.423	5.423	Marktgemeinde Ebreichsdorf (Bodenschutz) Wiener Str. 3 2483 Ebreichsdorf	1.628	57a
984	Wampersdorf	6	Wald	6.378	6.378	Marktgemeinde Pottendorf Hauptstr. 11 2486 Pottendorf	138	60a

Gst-Nr.	KG	EZ	Nutzung	Grund- stücks- größe (m²)	davon Wald (m²)	Eigentümer	Rodung dauerhaft (m²)	Nummer Rodungs- plan
1961/5	Wampers- dorf	559	Gärten Wald lt. Kartierung	2.949	2.949	Anita Arth Am Bahnhof 1 2483 Weigelsdorf	2.296	70a
1215/1	Wampers- dorf	82	sonstiges Wald lt. Kartierung	1.068	1.068	Land Niederöster- reich (Landesstraßen- verwaltung B) Öffentliches Gut Amt der NÖ Landes- regierung, Abt Lan- desstraßenfinanzie- rung und – verwaltung, Land- hauspl. 1 3109 St. Pölten	110	70b
Summe							21.199	